

## I. Gültigkeit und Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen der Quality Austria - Trainings, Zertifizierungs und Begutachtungs GmbH aus dem Bereich Systemzertifizierung, Begutachtung und Validierung. Dieser Bereich umfasst insbesondere die Zertifizierung, Begutachtung, Auditierung, Validierung, Bewertung und Beurteilung von Organisationen, insbesondere deren Managementsysteme, sowie sonstige damit verbundene Prüfungstätigkeiten auf der Basis normativer Bewertungsmodelle/-standards/-regelwerke.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierter Vertragsbestandteil zwischen Quality Austria und dem Auftraggeber.
3. Abweichende Bedingungen (Allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- oder Zahlungsbedingungen) des Auftraggebers sind nur dann anwendbar, wenn Quality Austria ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

## II. Gültigkeit von qualityaustria Preisen,

### Förderungen sowie Steuern und Abgaben

1. **qualityaustria** Dienstleistungen werden nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen **qualityaustria** Preisen und Förderungen berechnet. Sämtliche Preise sind – soweit nicht anders angegeben – in Euro exklusive Umsatzsteuer zu verstehen.
2. Änderungen der **qualityaustria** Preise und Förderungen werden spätestens vier Wochen vor Inkraftsetzung/Gültigkeit allen Organisationen mit gültigem **qualityaustria** Konformitätsnachweis schriftlich angekündigt.
3. Gebühren internationaler Zulassungsstellen (z. B. IATF) werden von Quality Austria an den Auftraggeber weiterverrechnet und sind von diesem zu tragen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Zeitpunkt der Leistungserbringung. Allfällige Gebührenerhöhungen zwischen dem Zeitpunkt der Angebotslegung und Leistungserbringung gehen daher zu Lasten des Auftraggebers.
4. Steuern und zusätzliche Abgaben werden aufgrund der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bestehenden Gesetzeslage berechnet. Falls darüber hinaus rückwirkend Steuern und/oder Abgaben vorgeschrieben werden, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

## III. Termine für qualityaustria Dienstleistungen

1. Anfragen zu Stornierungen und Terminverschiebungen müssen vom Auftraggeber schriftlich an Quality Austria gerichtet

werden. Stornierungen und Terminverschiebungen sind nur im Einvernehmen mit Quality Austria möglich.

2. Für Terminverschiebungen, die innerhalb von zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin erfolgen, kann Quality Austria eine Bearbeitungsgebühr von € 140,- in Rechnung stellen. In jedem Fall sind allfällige darüber hinaus entstandene Kosten zu ersetzen.
3. Im Fall der Stornierung ist Quality Austria berechtigt, neben den bereits erbrachten Leistungen und entstandenen Kosten eine Stornogebühr in Höhe von 30% des Auftragswertes für die noch offenen Leistungen in Rechnung zu stellen.

## IV. Zahlungsbedingungen

1. **qualityaustria** Preise werden, sofern nicht anders vereinbart, nach tatsächlichem Aufwand schrittweise nach Leistungserbringung (z. B. Erbringung einer Vor-Ort-Leistung) oder per Monatsende verrechnet. Das Entgelt für das Nutzungsrecht zur Nutzung des Zertifikats und des Zertifizierungszeichens wird jährlich jeweils im Voraus verrechnet.
2. Rechnungen sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug und spesenfrei fällig.
3. Quality Austria kann Vorauszahlungen in angemessener Höhe verlangen. In diesen Fällen ist die Einhaltung der Zahlungstermine eine unbedingte Voraussetzung für die fristgerechte **qualityaustria** Leistung. Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet werden oder sollte der Auftraggeber seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Ausgleich vorschlagen oder sonstige begründete Zweifel an der Bonität des Auftraggebers bestehen, so ist Quality Austria jedenfalls nur noch verpflichtet Leistungen gegen Vorkasse zu erbringen.
4. Bei Zahlungsverzug ist Quality Austria berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz zu verrechnen. Ferner können Betreuungskosten in Höhe eines Pauschalbetrags von € 40,- und alle darüber hinausgehenden vom Auftraggeber verschuldeten Kosten notwendiger zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen in Rechnung gestellt werden, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Weiters ist Quality Austria bei Zahlungsverzug berechtigt, noch zu erbringende Leistungen vorläufig einzustellen und nach erfolgloser Mahnung und Setzung einer Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen Zertifizierungen zu entziehen (vgl. Punkt XIV). Bei Zahlungsver-

zug mit auch nur einer fälligen Forderung trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist, werden alle offenen Forderungen – auch solche aus anderen Aufträgen und unabhängig vom vereinbarten Fälligkeitstermin – sofort fällig.

5. Allfällige Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Rechnung schriftlich und ausreichend begründet bei Quality Austria geltend zu machen. Die Unterlassung von Einwendungen innerhalb dieser Frist gilt als Anerkenntnis der Rechnung.
6. Gegen Ansprüche von Quality Austria kann der Auftraggeber nur mit gerichtlich festgestellten oder von Quality Austria im Einzelfall ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen.

## **V. Geheimhaltung, Vertraulichkeit, Datenschutz zwischen Quality Austria und Auftraggeber, Zustimmung zu Adressenweitergabe und Werbezusendungen**

1. Quality Austria verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG 2000) einzuhalten. Alle vom Auftraggeber der Quality Austria zugänglich gemachten Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind, werden vertraulich behandelt.
2. Quality Austria verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen über den Auftraggeber, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben (insb. Auditberichte und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit) Dritten gegenüber nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers offen zu legen, sofern Quality Austria nicht gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet ist. Dies gilt auch für die Zeit nach auftragskonformer Erledigung. Nach Ablauf von zwölf Jahren werden diese Unterlagen vernichtet.
3. Der Auftraggeber stimmt zu, dass die in Abs 2 genannten Informationen (insb. Auditberichte) der Akkreditierungs- oder Zulassungsstelle (z. B. BMWFW, VDA-QMC, IATF, KBA) auf deren Wunsch zur Verfügung gestellt werden und dass diese an Audits vor Ort teilnehmen kann.
4. Der Auftraggeber stimmt zu, dass Quality Austria dessen Adressdaten verarbeitet, um ersterem Informationen und Werbung über ihre Dienstleistungen und Produkte in ihrem Geschäftsbereich zuzusenden. Der Auftraggeber stimmt weiters zu, dass oben genannte Daten an die verbundenen Organisationen ÖQS, ÖVQ, ÖQA und AFQM übermittelt werden, die diese für werbemäßige Zusendungen über deren Dienstleistungen und Produkte aus den Bereichen Training, Begutachtung und Zertifizierung verwenden. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, von Quality Austria, ÖQS, ÖVQ, ÖQA und AFQM Werbung und Informationen über Produkte und Dienstleistungen dieser Organisationen im angemessenen Umfang per Post, Telefax und E-Mail zu erhalten. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

5. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Quality Austria laut Akkreditierungsgesetz und den einschlägigen Normen (insb. EN ISO/IEC 17021) verpflichtet ist, ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der vorgenommenen Zertifizierungen zur Verfügung zu stellen. In dem Verzeichnis, welches auf der Website der Quality Austria zugänglich ist, sind die jeweils gültigen Zertifikate und deren Inhaber unter Angabe der folgenden Daten aufgelistet: Name/Firma und Anschrift des Zertifikatsinhabers, Zertifikatsnummer, Geltungsbereich und anwendbare normative Dokumente. Der Auftraggeber ist mit der Veröffentlichung dieser Daten auf der Website der Quality Austria einverstanden. Der Auftraggeber ist weiters damit einverstanden, dass ein Link zur Homepage der zertifizierten Organisation hergestellt wird.

## **VI. Haftung der Quality Austria**

1. Der Auftraggeber anerkennt, dass eine Auditierung nur einer stichprobenartigen Überprüfung des Managementsystems auf der Basis normativer Bewertungsmodelle/-standards/-regelwerke gleichkommt. Quality Austria überprüft im Allgemeinen nicht die Rechtskonformität der betreffenden Organisation und übernimmt daher keine Gewähr oder Haftung, dass die geprüfte Organisation allen gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Haftung der Quality Austria richtet sich im Übrigen nach den folgenden Bestimmungen.
2. Quality Austria haftet gegenüber dem Auftraggeber nur für vorsätzliche und krass grob fahrlässige Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Haftung für leichte und schlichte grobe Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen.
3. Jede Haftung von Quality Austria ist auf typischerweise vorhersehbare Schäden beim Auftraggeber beschränkt und der Höhe nach mit den vertraglich vereinbarten und bei Fälligkeit bezahlten Vergütungen an Quality Austria für die zugrunde liegenden Leistungen begrenzt.
4. Für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden sowie reine Vermögensschäden jeder Art haftet Quality Austria keinesfalls.
5. Jeder Schadenersatzanspruch kann bei sonstiger Verjährung nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
6. Der Auftraggeber garantiert, dass die Leistungen der Quality Austria – soweit gesetzlich zulässig und soweit nichts anderes mit Quality Austria ausdrücklich schriftlich vereinbart wird – ausschließlich für Zwecke des Auftraggebers und nicht für Dritte verwendet werden. Werden dennoch Leistungen der Quality Austria an Dritte weitergegeben oder für Dritte verwendet, so wird eine Haftung von Quality Austria dem Dritten gegenüber dadurch nicht begründet.

7. Sollte Quality Austria ausnahmsweise gegenüber einem Dritten haften, so gelten die Bestimmungen dieses Punkts VI, insbesondere sämtliche hier enthaltenen Haftungsbeschränkungen, nicht nur im Verhältnis zwischen Quality Austria und dem Auftraggeber, sondern auch gegenüber dem Dritten. In jedem Fall der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen eines Dritten gegenüber Quality Austria wird der Auftraggeber die Quality Austria von solchen Ansprüchen vollkommen schad- und klaglos halten.
8. Die oben in Abs. 2 vereinbarte Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind. Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.
9. Die oben genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen (insb. Auditoren) von Quality Austria, falls diese ungeachtet des Umstands, dass kein Vertragsverhältnis zwischen diesen und dem Auftraggeber besteht und eine vertragliche Haftung daher ausscheidet, dennoch direkt in Anspruch genommen werden.

## VII. Rechte des Auftraggebers

1. **qualityaustria** Dienstleistungen werden auf möglichst ökonomische und störungsfreie Weise während des regulären betrieblichen Ablaufes beim Auftraggeber vor Ort erbracht, im Bedarfsfall auch während des Schichtbetriebes oder an Verrichtungsstandorten, z. B. Baustelle vor Ort.
2. Quality Austria verpflichtet sich, dem Auftraggeber die zum Einsatz kommenden Personen bekannt zu geben. Bei begründeter Ablehnung dieser Personen wird sich Quality Austria bemühen, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Bei kurzfristig angekündigten Audits besteht keine Möglichkeit, gegen Mitglieder des Auditteams Einwände zu erheben. Soweit nicht durch nationale und internationale Regeln z. B. IAF/EA-Richtlinien, Forderungen der Akkreditierungsstelle oder Gesetze/Verordnungen z. B. EMAS-Verordnung vorgegeben, ist Quality Austria bei der Erfüllung eines Auftrages frei in der Auswahl ausführender Personen.
3. Für den Fall, dass unmittelbar vor oder während der Dienstleistung eine von Quality Austria eingesetzte Person, z. B. aus Krankheitsgründen, ausfällt, wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber ein Vertreter eingesetzt oder es wird ein neuer Termin vereinbart.
4. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass an Vor-Ort-Dienstleistungen auch Beobachter der Quality Austria (z. B. Witness-Auditoren oder Auditoren in Ausbildung) teilnehmen dürfen.

## VIII. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass der Quality

Austria auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erbringung der jeweiligen **qualityaustria** Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen vorgelegt werden und der Quality Austria von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.

2. Der Auftraggeber erlaubt den Zugang zu den Räumen, Anlagen und Verrichtungsstandorten.
3. Der Auftraggeber trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, sodass die verantwortlichen Mitarbeiter im Unternehmen anwesend und auf die praktische Nachweisführung vorbereitet sind.
4. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die von der Quality Austria befragten Mitarbeiter offen und wahrheitsgemäß Auskunft über alle unternehmensinternen Belange geben, die für die Bewertung des jeweiligen Managementsystems relevant sind.

## IX. Immaterialgüterrechte

1. Alle von der Quality Austria – in Papierform oder in elektronischer Form – zur Verfügung gestellten Unterlagen wie z. B. Selbstbeurteilungsbögen, Formulare, Checklisten sind geistiges Eigentum der Quality Austria und dürfen nur für den von Quality Austria vorgesehenen Zweck verwendet werden. Jegliche darüber hinausgehende Nutzung oder Weitergabe ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Quality Austria zulässig. Ohne eine solche Zustimmung der Quality Austria dürfen die Unterlagen weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Andernfalls ist Quality Austria berechtigt, eine Konventionalstrafe in der Höhe von € 30.000,- pro Verstoß – unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche - geltend zu machen.

## X. **qualityaustria** Qualitätsgarantie

1. Vor-Ort-Dienstleistungen der Quality Austria, die mangelhaft sein sollten, werden nicht in Rechnung gestellt, wenn der Auftraggeber vor Inanspruchnahme der nächsten **qualityaustria** Dienstleistung, spätestens jedoch fünf Arbeitstage nach der betreffenden Vor-Ort-Dienstleistung, den Mangel schriftlich geltend macht. Die Leistung wird dann nicht verrechnet, wenn die Bemängelung berechtigt und der Mangel wesentlich war. Alternativ kann Quality Austria nach eigener Wahl den Mangel beheben. Die von Quality Austria nicht verrechnete Leistung gilt als nicht erbracht und wird daher nicht als Leistung zur Aufrechterhaltung des **qualityaustria** Zertifikates anerkannt. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

## XI. Wahrung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Quality Austria

1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alles unterlassen wird,

was die Unabhängigkeit der von der Quality Austria zum Einsatz kommenden Personen gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote für Beratungstätigkeit oder Anstellung sowie Aufträge auf eigene Rechnung.

2. Zur Wahrung der Unparteilichkeit führt die Quality Austria keine Beratung durch, die Gegenstand einer beauftragten Zertifizierung mit anschließender Erteilung eines Zertifikates ist.

## **XII. Bedingungen zur Erteilung/Aufrechterhaltung von qualityaustria Zertifikaten und Zertifikaten (z. B. IQNet-Zertifikate), die in Verbindung mit einer qualityaustria Dienstleistung ausgestellt werden**

1. **qualityaustria** Zertifikate haben ein Erstaussstellungsdatum, ein Gültigkeitsdatum und ein Ausstellungsdatum. Darüber hinaus hat jedes **qualityaustria** Zertifikat eine Registriernummer, welche von der Quality Austria nur einmal vergeben wird und daher eindeutig rückverfolgbar ist.
2. Das Erstaussstellungsdatum bleibt für die gesamte Lebensdauer, d. h. für die ununterbrochene Gültigkeit eines **qualityaustria** Zertifikates unverändert und dokumentiert das Datum der Erstaussstellung.
3. Das Gültigkeitsdatum legt die Gültigkeit des Zertifikates fest. Für die Dauer der jeweiligen Gültigkeit ist der Auftraggeber verpflichtet, die Quality Austria mit jährlichen Überwachungsdienstleistungen zu beauftragen. Sofern nicht anders vereinbart oder durch die Akkreditierungs- bzw. Zulassungsstelle vorgegeben, gilt für ein **qualityaustria** Zertifikat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren und für die jährlich stattfindenden Überwachungsaudits eine Zeitspanne von zwölf Monaten. Mit schriftlicher Begründung können Überwachungsaudits in der Regel um maximal +/- drei Monate verschoben werden (ausgenommen das erste Überwachungsaudit und soweit die anwendbaren Normen nicht zwingend anderes vorsehen).
4. Das Ausstellungsdatum dokumentiert den Zeitpunkt der letzten Änderung am Zertifikat z. B. der Geltungsbereich eines Zertifikates wurde erweitert, die Gültigkeit wurde verlängert.
5. Der Geltungsbereich ist die Gesamtorganisation. Ist eine Einschränkung auf bestimmte Geschäfts- bzw. Produktbereiche, Sparten, Standorte oder Tochtergesellschaften erforderlich, wird diese im Zertifikat angeführt.
6. Für eine Organisation mit mehreren unabhängigen Geltungsbereichen/Managementsystemen können Sub-Zertifikate ausgestellt werden. Das gemeinsame Recht zur unabhängigen Nutzung wird durch Entrichtung der jeweiligen Nutzungsgebühren pro Organisation für alle Geltungsbereiche erworben.
7. Für eine Verlängerung eines Zertifikates müssen die Re-Zertifizierungstätigkeiten (Verlängerungsaudit) vor Ablauf der bestehenden Zertifizierung erfolgreich abgeschlossen werden.
8. Von der Quality Austria festgestellte Abweichungen müs-

sen für die Aufrechterhaltung des Zertifikates innerhalb von maximal sechs Monaten wirksam behoben werden, wobei kürzere Fristen in nationalen und internationalen Regeln wie z. B. IAF/EA-Richtlinien, Forderungen der Akkreditierungsstelle oder Gesetze/Verordnungen (EMAS-Verordnung, etc.) zu beachten sind. Der Nachweis für die Verbesserungsmaßnahmen erfolgt auf **qualityaustria** Entscheidung in einem Nachaudit und/oder auf dokumentarischem Weg. Erfolgt die Korrektur nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraumes, so kann die Zertifizierung eingeschränkt oder vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden.

9. Zertifikate bleiben im Eigentum der Quality Austria und sind – ausgenommen im Fall der Einschränkung oder des Entzugs gemäß Punkt XIV – spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer per eingeschriebenen Brief an die Quality Austria zurückzusenden. Im Fall der Einschränkung oder des Entzugs sind die Zertifikate unverzüglich zurückzusenden – siehe Punkt XIV Abs 3.

## **XIII. Rechte und Pflichten von Inhabern eines qualityaustria Zertifikates und Zertifizierungszeichens**

1. Der Inhaber eines **qualityaustria** Zertifikates hat gemäß den nachstehenden Bestimmungen das Recht zur Nutzung des **qualityaustria** Zertifizierungszeichens (im Folgenden kurz „**qualityaustria** Zeichen“ genannt). Grafische Abänderungen dieses Zeichens sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Quality Austria zulässig.
2. Das Recht zur Nutzung des **qualityaustria** Zeichens ist nicht auf Dritte übertragbar.
3. Das **qualityaustria** Zeichen darf – ausgenommen im Fall der Einschränkung oder des Entzugs gemäß Punkt XIV – bis zu sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeit des **qualityaustria** Zertifikates geführt und zur Werbung verwendet werden. Die Werbung mit dem **qualityaustria** Zeichen und/oder einer **qualityaustria** Zertifizierung darf nicht irreführend sein, insbesondere muss klar erkennbar sein, ob eine Organisation oder eine Organisationseinheit zertifiziert ist. Das **qualityaustria** Zeichen darf nicht auf eine Art und Weise verwendet werden, die als Kennzeichnung für die Produktkonformität interpretiert werden könnte. Das **qualityaustria** Zeichen darf nicht auf Produkten, Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen, Inspektionsberichten oder einem vom Auftraggeber oder Dritten ausgestellten Zertifikat verwendet werden. Allgemeine Aussagen auf Produktverpackungen und in Begleitinformationen von Produkten in Bezug auf ein zertifiziertes Managementsystem sind zulässig, sofern die zertifizierte Organisation, die Art des Managementsystems und die angewendete Norm und die Zertifizierungsstelle genannt werden und die Aussagen nicht darauf schließen lassen, dass ein Produkt, ein Prozess oder eine Dienstleistung zertifiziert sind. Zur Angabe des Geltungsbereichs muss der

- genaue Wortlaut aus dem Zertifikat wiedergegeben werden.
4. Bei der Verwendung des **qualityaustria** Zertifikates und des **qualityaustria** Zeichens verpflichtet sich der Inhaber, die Regeln des lautereren Wettbewerbes strikt einzuhalten. Das **qualityaustria** Zertifikat und das **qualityaustria** Zeichen dürfen insbesondere nicht in irreführender oder missbräuchlicher Weise verwendet werden.
  5. Der Inhaber eines **qualityaustria** Zertifikates ist verpflichtet, organisatorische Änderungen im Geltungsbereich z. B. Umgründungen, Schließung bestehender und Erweiterung neuer Geschäftstätigkeiten, sowie sonstige wesentliche Änderungen eines zertifizierten Managementsystems, der Quality Austria unverzüglich (binnen fünf Arbeitstagen) schriftlich mitzuteilen.
  6. Das Managementsystem muss durch systematische Maßnahmen innerhalb der jeweils gültigen Periodizität – derzeit zwölf Monate – nachweisbar weiter entwickelt werden, wie z. B. durch Interne Audits und periodische Bewertungen des Managementsystems, sofern dies in den relevanten Anforderungsmodellen (z. B. ISO 9001, ISO 14001, etc.) gefordert ist.
  7. Alle Beanstandungen Dritter am Managementsystem müssen der Quality Austria unverzüglich (binnen fünf Arbeitstagen) schriftlich mitgeteilt werden. Jede Beanstandung muss bewertet werden und sind erforderliche Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten. Im Rahmen der nächsten Vor-Ort-Dienstleistung der Quality Austria sind diese Beanstandungen und Maßnahmen unaufgefordert offen zu legen.

#### **XIV. Entzug von qualityaustria Zertifikaten und Zertifizierungszeichen**

1. Werden die Bedingungen für die Aufrechterhaltung des Zertifikates gemäß Punkt XII sowie die Bedingungen gemäß Punkt XIII nicht erfüllt, ist die Quality Austria berechtigt, den Geltungsbereich der Zertifizierung entsprechend einzuschränken oder die Zertifizierung vorübergehend oder dauerhaft mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß Punkt IV trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen nicht nachkommt, wenn das Unternehmen des Auftraggebers liquidiert wird oder – soweit nach den anwendbaren insolvenzrechtlichen Bestimmungen zulässig – wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird.
2. Die Einschränkung oder der Entzug wird durch die Quality Austria schriftlich mitgeteilt, veröffentlicht und ist mit Empfang der Mitteilung gültig.
3. Bei Einschränkung oder Entzug der Zertifizierung verpflichtet sich der Inhaber, **qualityaustria** Zertifikate per eingeschriebenen Brief an Quality Austria zurückzusenden, das **qualityaustria** Zeichen nicht mehr zu verwenden und sicherzu-

stellen, dass alle Unterlagen, die einen Verweis auf seinen zertifizierten Status enthalten, nicht mehr verwendet werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung ist die Quality Austria berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von € 30.000,- pro Verstoß – unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche – geltend zu machen.

#### **XV. Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser AGB am nächsten kommt.
3. Für alle eventuellen Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird als ausschließlicher Gerichtsstand Wien, Innere Stadt, vereinbart.
4. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.